

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

VL Stavo 38/2024

Fachbereich	Hochbau, Wohnen und Stadtplanung
Fachdienst	Bau- und Grundstücksverwaltung
Sachbearbeiter/in	Herr Küster
Datum	07.11.2024

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	11.11.2024
Haupt - und Finanzausschuss	20.11.2024
Stadtverordnetenversammlung	28.11.2024

Betreff:

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau

Anlage(n):

1. Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau 2024
2. Synopse 2024

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau wird beschlossen.

Begründung:

Die derzeitige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Hessisch Lichtenau ist zum 16.12.2013 in Kraft getreten und in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 14.09.2021 bis heute gültig.

Die neue Gebührenordnung zur Friedhofsordnung ist anhand der Muster-Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des HSGB in einigen Passagen textlich angepasst worden.

Des Weiteren sind die neuen Grabfelder in die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung aufgenommen worden.

Die Bestattungsgebühren sind den tatsächlichen Kosten für den Grabaushub angepasst worden, wodurch sich eine deutliche Preissteigerung ergibt.

Die Gebühren für die Nutzungsrechte sind in einem moderaten Rahmen pauschal angehoben worden, um die Friedhofsnutzer nicht zu überfordern. Die Preise liegen bereits in einem hohen Preissegment im Vergleich zu anderen Kommunen. Bei einer noch höheren Steigerung ist nicht auszuschließen, dass die Grabnutzer zu alternativen Grabformen, wie z.B. Friedwäldern oder anderen Friedhöfen (alter Friedhof Hessisch Lichtenau oder Eschenstruth), abwandern. Bei den pflegefreien Urnengräbern auf dem Friedhof Hessisch Lichtenau ist die Gebühr deutlicher erhöht worden, da die Kosten für diese Grabart gestiegen sind.

Die Gebühr für die Namensschilder ist aufgeteilt worden und den tatsächlichen Kosten angepasst.

Der Kostendeckungsgrad mit den bisherigen Gebühren liegt 2024 bei 38,41 % und in den Folgejahren bei durchschnittlich 48 % bei einer Anzahl von 110 Gräbern pro Jahr.

In der Sitzung der AG Haushalt ist angeregt worden, die kalkulatorische Anzahl der Gräber im Produkt „Friedhöfe“ auf 100 pro Jahr zu senken, was der durchschnittlichen Zahl der letzten Jahre

eher entspricht. Mit dieser verringerten Grabanzahl und den neuen Gebührensätzen ergibt sich ein neuer Kostendeckungsgrad von durchschnittlich 59 %.

Um die Belegung der neuen Grabfelder alsbald beginnen zu können, wird empfohlen, dass die Satzung am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.